

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -



45. Jahrgang

Herzogenrath, den 20.12.2022

Nummer: 19

Amtliche Bekanntmachung Nr. 45/2022

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Herzogenrath für das Kalenderjahr 2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Kalenderjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 325 v.H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 650 v.H.

§ 2 Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für das Kalenderjahr 2023 festgesetzt auf 485 v.H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Herzogenrath für das Kalenderjahr 2023 vom 13.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Dringlichkeitsentscheidung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Stadtrates vom 13.12.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 14.12.2022

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 46/2022**1. Satzung vom 13.12.2022 über die Änderung
der Satzung für das Jugendamt der Stadt Herzogenrath in der Fassung vom 11.07.2017**

Aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch das Kinder- und Jugendhilfeverwaltungsvereinfachungsgesetz vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464), des § 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW 2012 S. 97) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

§ 4 Abs. 3 Satz 1 wird um folgenden Buchstaben ergänzt:

p) eine/e Vertreter/in des Forums für Menschen mit Behinderung Herzogenrath.

§ 2

§ 4 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Für die Mitglieder nach den Buchstaben c) bis p) ist gleichzeitig ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Herzogenrath vom 13.12.2022 wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Dringlichkeitsentscheidung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Stadtrates vom 13.12.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, 13.12.2022

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 47/2022**Satzung vom 13.12.2022 über die 2. Änderung**

der Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 28.10.2008 -Kinderfördersatzung (Kfs)- in der Fassung vom 24.11.2020

Präambel

Der Landesgesetzgeber hat in dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege unter den Aspekten Erziehung, Bildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und qualitativer Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote landesrechtlich zusammengefasst.

Das Jugendamt Herzogenrath hat das Ziel, durch Ausschöpfung der kraft Gesetzes bestehenden Gestaltungsspielräume, die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach einheitlichen Maßstäben abzuwickeln. Dies dient der Rechtssicherheit, Transparenz und Akzeptanz durch die Familien in der Stadt Herzogenrath.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. §§ 23, 24, 90 SGB VIII des Achten Buches Sozialgesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), in der zurzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 21-24, 49-51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894) hat der Rat der Stadt Herzogenrath nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1**Änderung der Kinderfördersatzung -(Kfs)-**

Die Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 28.10.2008 -Kinderfördersatzung -(Kfs)- in der Fassung vom 24.11.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „bis zur Einschulung“ gestrichen.

In Absatz 1 Satz 3 werden im letzten Halbsatz die Worte „ist“ und „bis zur Einschulung“ gestrichen.

In Absatz 3 wird das Wort „höchste“ durch „niedrigste“ ersetzt.

2. Anlage 3 zu § 27 wird wie folgt geändert:

Unter den aktuell gültigen Beitragstabellen wird folgender Satz ergänzt:

„Für die Beitragsberechnung sind gem. § 50 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz die Kinder Ü3, die bis zum 30.09. des laufenden Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollendet haben werden.“

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 13.12.2022 über die 2. Änderung der Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 28.10.2008 - Kinderfördersatzung (Kfs)- wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW

beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Kinderfördersatzung mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, 13.12.2022

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 48/2022

Satzung über die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath vom 13.12.2022

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat aufgrund der §§ 7,8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S.270), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1072), in Kraft getreten am 01. Juni 2022, und der §§ 11, 12 und 22 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2015 (GV.NRW S.886) in der z.Zt. gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Stadt Herzogenrath erkennt das hohe Maß an ehrenamtlichem Engagement in der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath an und möchte dieses erhalten und fördern.
- (2) Aus diesem Grund erhalten ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath, die in den jeweiligen Einheiten eine herausgehobene Funktion übernehmen, eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Herausgehobene Funktionen sind insbesondere:
 - a) Leiter der Feuerwehr
 - b) Stellv. Leiter der Feuerwehr
 - c) Einheitsführer
 - d) Stellv. Einheitsführer
 - e) Ausbildungsbeauftragter
 - f) Pressesprecher
 - g) Sicherheitsbeauftragter
 - h) Stadtjugendfeuerwehrwart
 - i) Gerätewart
 - j) Jugendfeuerwehrwart
 - k) Leiter der Kinderfeuerwehr
 - l) Leiter der Ehrenabteilung

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung der Funktionen richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für den Leiter der Feuerwehr wird der 2 Fache Satz der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder in der entsprechenden Kategorie der Einwohnerzahl der Stadt Herzogenrath gewährt.

- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die anderen Funktionsträger, nach § 1 Absatz 3 dieser Satzung, orientiert sich an der Höhe der Aufwandsentschädigung des Leiters der Feuerwehr.
- Im Einzelnen:
- Buchstabe b) 5/10 des Satzes des Leiters der Feuerwehr
- Buchstabe c) 3/10 des Satzes des Leiters der Feuerwehr
- Buchstaben d), e) und f) 1,5/10 des Satzes des Leiters der Feuerwehr
- Buchstaben g), h) und i) 1/10 des Satzes des Leiters der Feuerwehr
- Buchstaben j), k) und l) 1/25 des Satzes des Leiters der Feuerwehr
- (4) Weiterhin erhalten Ausbilder von Sonderlehrgängen und Kameraden und Kameradinnen, die Einsatzdienste nach Anweisung / Brandsicherheitswachen übernehmen müssen, eine stundenweise Aufwandsentschädigung für tatsächlich geleistete Tätigkeiten.
- (5) Die Stadt Herzogenrath sieht für die Kameraden und Kameradinnen die die in Absatz 4 genannten Tätigkeiten ausführen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 € pro Stunde vor, wobei eine angefangene Stunde voll berechnet wird, sofern sie sich auf einen Zeitraum erstreckt, der 15 Minuten überschreitet.
- (6) Aufwandsentschädigungen nach Absatz 4 werden auf schriftlichen Antrag gewährt und sind durch den jeweiligen Löschzugführer und den Leiter der Feuerwehr bzw. dessen Stellvertreter gegenzuzeichnen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath vom 13.12.2022 tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath vom 09.10.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath vom 13.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath vom 13.12.2022 mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 13.12.2022

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 49/2022**I. Nachtrag zur Satzung
über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz
für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2021**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021, in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 13.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,23 Euro.

Artikel 2

§ 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und / oder befestigter Fläche i.S.d. Abs.1 1,00 Euro.

Artikel 3

§ 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt ab 01.01.2023 40,11 Euro pro m³ abgefahrenen Klärschlamm.

Artikel 4

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 13.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des I. Nachtrages zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 13.12.2022 mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 13.12.2022

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 50/2022

20. Änderung

der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 14.12.2021

Aufgrund von § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706 / SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 14.12.2021 beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis, das gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil der Satzung ist, wird wie folgt ergänzt:

Stadtteil Herzogenrath-Mitte (Anlage 1):

Straße:	<u>Alte</u> Einstufung in Reinigungsklasse nach § 3 der Satzung:	<u>Neue</u> Einstufung in Reinigungsklasse nach § 3 der Satzung:
An den Glaswerken	---	S2
Bistritzer Straße	---	U

Stadtteil Kohlscheid (Anlage 2):

Straße:	<u>Alte</u> Einstufung in Reinigungsklasse nach § 3 der Satzung:	<u>Neue</u> Einstufung in Reinigungsklasse nach § 3 der Satzung:
Dr. Norbert-Stassert-Straße	---	U
Op d'r Scheet	---	S2

Artikel 2

§ 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(4) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Meter Grundstücksseite

- in Reinigungsklasse S 1 1,61 Euro
- in Reinigungsklasse S 2 1,61 Euro
- in Reinigungsklasse S 5 0,44 Euro
- in Reinigungsklasse S 6 6,35 Euro

Artikel 3

Diese 20. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 13.12.2022 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 20. Änderungssatzung vom 13.12.2022 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 14.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 13.12.2022

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 51/2022

Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Herzogenrath vom 13.12.2022

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) der §§1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und der §§ 1, 2, 3, 6, 8, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung nebst Gebührentarif für den Rettungsdienst der Stadt Herzogenrath beschlossen:

§ 1 Aufgabe des Rettungsdienstes

- (1) Die Stadt Herzogenrath nimmt als Trägerin einer Rettungswache gemäß § 6 Abs. 2 RettG NRW auf der Basis des Rettungsdienstbedarfsplanes der StädteRegion Aachen in der jeweils geltenden Fassung rettungsdienstliche Aufgaben wahr. Hierzu zählen die Notfallrettung und der Krankentransport, sowohl insbesondere im Stadtgebiet, als aber auch bei den darüber hinaus zugewiesenen oder übernommenen Einsätzen.
- (2) Als Beförderungsmittel werden Rettungsmittel (Rettungstransportwagen (RTW) und ein Krankentransportwagen (KTW)) nach Vorgabe des Rettungsdienstbedarfsplanes der StädteRegion Aachen in der jeweils gültigen Fassung vorgehalten.
- (3) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es,

a. bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

b. Kranken, Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter Abs. 3 a fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern,

c. Krankenkraftwagen aus besonderen Anlässen (Sport-, Großveranstaltungen, Personenschutz usw.) bereitzustellen.

§ 2 Antragstellung

- (1) Die Beförderung oder die Bereitstellung eines Krankenkraftwagens muss bei der Leitstelle der StädteRegion Aachen unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Rufnummer des Antragstellers beantragt werden.
- (2) Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen haben dem Personal des Krankenkraftwagens eine Verordnung über die Notwendigkeit der Beförderung und die Versichertenkarte vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn der Gesundheitszustand der zu befördernden Person keinen Aufschub duldet. Die Bescheinigung ist dann innerhalb von drei Tagen bei der Stadt Herzogenrath Amt 37 Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz einzureichen.
- (3) Eine Verpflichtung zur Bereitstellung eines Krankenkraftwagens – ausgenommen sind dringende Notfälle – besteht nicht.
- (4) Bei Fahrten, die über die Stadtgrenze hinausgehen und die einschließlich Hin- und Rückfahrt 200 km übersteigen, kann eine Kostenübernahmegarantie oder eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Gebühren verlangt werden.

§ 3 Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Herzogenrath Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Gebührenanspruch

- (1) Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes entsteht die Gebührenschuld, und zwar regelmäßig mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache. Gebühren sind für die gesamte Fahrstrecke bzw. für die gesamte Zeit zu berechnen, die die Anfahrt, die Behandlung, den Transport, die Rückfahrt und das möglicherweise Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Geräten einsatzbedingt umfasst.
- (2) Gebühren werden auch erhoben für
 - die bestellte Bereitstellung eines RTW oder eines KTW ohne Benutzung
 - den Einsatz eines bereitgestellten RTW oder eines KTW ohne Benutzung
- (3) Rechtsgrundlage ist die angeforderte Leistung, nicht deren Erfolg. In diesen Fällen entsteht die Gebührenpflicht zu 50%.
- (4) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die StädteRegion Aachen Leitstellengebühren. Diese Gebühr wird dem Gebührenschuldner bei der Abrechnung der Benutzungsgebühr für die jeweiligen Krankenkraftwagen und Rettungswagen durch die Stadt Herzogenrath in Rechnung gestellt und anschließend an die StädteRegion Aachen weitergeleitet. Die Höhe der leitstellengebühr ergibt sich aus der Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für die Leitstelle und den Rettungsdienst in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Für die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath erhebt die Stadt Herzogenrath Gebühren. Diese Gebühr wird dem jeweiligen Gebührenschuldner mit Abrechnung der Benutzungsgebühr für die jeweiligen Krankenkraftwagen und Rettungswagen durch die Stadt Herzogenrath in Rechnung gestellt. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in dessen Interesse der Rettungsdienst tätig geworden ist.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Sofern Ansprüche der beförderten Person gegenüber einem gesetzlichen Versicherungsträger oder einer Ersatzkasse bestehen, können die Gebühren diesen in Rechnung gestellt werden. Dies setzt in der Regel das Vorliegen bzw. Ausstellen einer entsprechenden ärztlichen Transportbescheinigung voraus.
- (4) Sofern Ansprüche der gebührenpflichtigen Personen gegenüber gesetzlichen Versicherungsträgern oder Ersatzkassen bestehen, kann mit diesen direkt abgerechnet werden.
- (5) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung ist der Verursacher gebührenpflichtig. Minderjährige und ihre Erziehungsberechtigten haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Begleitpersonen

- (1) Eine Begleitperson kann im Rettungsmittel unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen und soweit die erforderliche Versorgung der oder des Transportierten dies zulässt. Die Entscheidung hierüber trifft die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer des Rettungsmittels. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.
- (2) Für jede weitere Begleitperson fallen Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif an, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Gegenüber mitgenommenen Personen haftet die Stadt Herzogenrath nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit kommunaler Organe, Bediensteter oder Beauftragter.

§ 7 Erhebungsform, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

- (1) Die Zahlungspflichtigen erhalten einen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse der Stadt Herzogenrath zu zahlen; Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenerlass

- (1) Zur Vermeidung von Härtefällen kann die Stadt Herzogenrath im Einzelfall die festgesetzte Gebühr ermäßigen oder erlassen. Hierfür gelten die Vorschriften über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen nach der Abgabenordnung.
- (2) Entsprechende Anträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides bei der Stadt Herzogenrath, Amt 37 Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen.
- (3) Stundungszinsen und Säumniszuschläge werden nach den Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit der Gebührenordnung der Stadt Herzogenrath erhoben.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt, wer vorsätzlich eine Leistung des Rettungswagens oder des Krankentransportwagens bestellt, ohne dass ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vorliegt. Gegen den Betreffenden kann eine Geldbuße verhängt werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.
- (4) Der absichtliche oder wissentliche Missbrauch des Notrufes oder von Notzeichen ist gem. § 145 Strafgesetzbuch (StGB) eine Straftat.

§ 10 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung stehen den Gebührenpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung zu. Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 14.12.2021 nebst Anlagen außer Kraft.

Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Herzogenrath vom 13.12.2022 Gebührentarif	
Leistung	Gebühr
1. Grundgebühr für die Benutzung eines Rettungswagens ab jeweiligem Standort bis 30 km Fahrstrecke zuzüglich Leitstellenabgabe nach der Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für die Leitstelle und für den Rettungsdienst in der jeweils geltenden Fassung	632,03 €
2. Grundgebühr für die Benutzung eines Krankentransportwagens ab jeweiligem Standort bis 30 km Fahrstrecke zuzüglich Leitstellenabgabe nach der Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für die Leitstelle und für den Rettungsdienst in der jeweils geltenden Fassung	813,84 €
3. Die Grundgebühr erhöht sich zu Ziffer 1. und 2. um jeden weiteren angefangenen Kilometer der Fahrstrecke um	1,50 €
4. Werden gleichzeitig mehrere Verletzte oder Kranke transportiert, so wird für eine Person die volle Gebühr gem. Ziffern 1. oder 2., für jede weitere Person 50 % der vollen Gebühr gem. Ziffern 1. oder 2. berechnet. Die Leitstellengebühr fällt in diesem Fall nur einmal an. Die von jeder transportierten Person zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Personen ergibt.	
5. Eine Begleitperson wird grundsätzlich gebührenfrei befördert. Für jede weitere Begleitperson beim gleichen Transport werden Gebühren in Höhe von je 50 % der Ziffern 1. oder 2. (ohne Leitstellengebühr) berechnet. Die von jeder Begleitperson zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Begleitpersonen ergibt.	
6. Für den Einsatz eines bestellten RTW/ KTW ohne anschließende Beförderung, bzw. anschließender Behandlung. (Ausgenommen hiervon sind die Fälle der missbräuchlichen Alarmierung im Sinne des § 9 dieser Satzung)	Jeweils 50% der Gebühr von Ziffer 1 oder Ziffer 2 zzgl. der Leitstellengebühr
7. Für das Bereithalten eines bestellten RTW ohne anschließende Benutzung bzw. anschließenden Transport. –je angefangene Stunde Bei einem Einsatz, der die Dauer von 3 Stunden übersteigt, erhöht sich die festgesetzte Grundgebühr für jede angefangene halbe Stunde, die die Einsatzdauer von 3 Stunden übersteigt, um 50%.	Gebühr von Ziffer 1 zzgl. Leitstellengebühr
8. Für das Bereitstellen eines bestellten KTW ohne anschließende Benutzung bzw. anschließenden Transport - je angefangene Stunde Bei einem Einsatz, der die Dauer von 3 Stunden übersteigt, erhöht sich die festgesetzte Grundgebühr für jede angefangene halbe Stunde, die die Einsatzdauer von 3 Stunden übersteigt, um 50%.	Gebühr von Ziffer 2 zzgl. Leitstellengebühr
9. Für Einsätze die eine anschließende Desinfektion des Rettungsmittels bedingen, werden jeweils 50 % der unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Tarife berechnet.	
10. Die Reisekosten der Fahrzeugbesatzung werden nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Personalkosten für zusätzlich eingesetztes Personal sowie Material wird entsprechend dem Entgelttarif gemäß der jeweils ordnungsgemäß erlassenen Satzung der Stadt Herzogenrath über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Leistungen durch Personen der Stadt Herzogenrath in der jeweils gültigen Fassung erhoben.	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Herzogenrath vom 13.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 13.12.2022

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 52/2022**12. Änderung**

vom 13.12.2022 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 14.12.2021

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022,
- § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21.06.1988 (GV. NW. 1988 S. 250 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten am 19. Februar 2022,
- §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020,

sowie auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath und der Satzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet der RegioEntsorgung in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende 12. Änderung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 14.12.2021 beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26. September 2006 in der Fassung vom 14. Dezember 2021 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Kosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes, insbesondere die in § 9 Abs. 2 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz genannten Kosten.

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Jahresgebühr für die Abfallbeseitigung beträgt für einen

60 l Restabfallbehälter	142,32 EUR
120 l Restabfallbehälter	284,64 EUR
240 l Restabfallbehälter	569,28 EUR
1.100 l Restabfallbehälter	2.609,16 EUR

Artikel 2

Diese 12. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 12. Änderungssatzung vom 13.12.2022 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 14.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 13.12.2022

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 53/2022**10. Änderungssatzung****zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath
(Gebührensatzung für die Friedhöfe)
vom 17.12.2013 in der Fassung vom 14.12.2021**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe vom 17.12.2013 in der Fassung vom 14.12.2021 beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 17.12.2013 in der Fassung vom 14.12.2021 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
2	Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	445,00 €
3	Anonyme Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	830,00 €
4	Reihengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.510,00 €
5	Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit Grabstele ohne Bepflanzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften	2.050,00 €
6	Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	375,00 €
7	Anonyme Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	695,00 €
8	Kammer in einer Urnenstele für den Zeitraum von 30 Jahren	985,00 €
9	Doppelkammer in einer Urnenstele mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.400,00 €
9.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 9	80,00 €
12	Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.155,00 €
13	Einzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.920,00 €
13.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 13	64,00 €
14	Doppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	3.840,00 €
14.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 14	128,00 €
15	Jede weitere Grabstelle für eine Grabstätte zu Pos. 14	1.920,00 €
15.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 15	64,00 €
16	Einzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung auf Rasenflächen ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften	3.810,00 €
16.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 16	127,00 €

17	Doppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung auf Rasenflächen ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften	7.380,00 €
17.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 17	246,00 €
18	Jede weitere Grabstelle für eine Grabstätte zu Pos. 17	3.690,00 €
18.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 18	123,00 €
19	Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.910,00 €
19.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 19	97,00 €
20	Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	3.900,00 €
20.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 20	130,00 €
21	Urneneinzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	720,00 €
21.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 21	24,00 €
22	Urnendoppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.100,00 €
22.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 22	70,00 €
23	Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel in besonderer Lage unter Bäumen einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.290,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Bestattungen und Beisetzungen:	
25	Sargbeisetzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	455,00 €
26	Sargbeisetzung in einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	515,00 €
27	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	660,00 €
28	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	660,00 €
29	Aschenbeisetzung in einer Urnenstele	100,00 €
30	Aschenbeisetzung in einer Urnengrabstätte	155,00 €

31	Aschenbeisetzung in einer Erdgrabstätte	185,00 €
32	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 24-28 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	300,00 €
33	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 29-31 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	240,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Umbettungen und Ausgrabungen:	
35	Einbettung eines Sarges in eine Erdgrabstätte	455,00 €
36	Einbettung einer Urne in einer Urnengrabstätte	155,00 €
37	Einbettung einer Urne in einer Erdgrabstätte	185,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Sonstige Gebühren:	
42	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,80 m x 0,70 m zu Pos. 20 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	170,00 €
44	Genehmigung der Zulassung für gewerbetreibende Betriebe für die Dauer von 5 Jahren	92,00 €
45	Genehmigungsgebühr für Grabmale auf Grabfluren mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	92,00 €

Artikel II

Die vorstehende 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe) vom 17.12.2013 in der Fassung vom 14.12.2021 tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Änderungssatzung vom 13.12.2022 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe) vom 17.12.2013 in der Fassung vom 14.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 13.12.2022

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 54/2022

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Herzogenrath (Parkgebührenordnung) vom 13.12.2022

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) in der derzeit geltenden Fassung und des § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Parkhäusern und Parkpaletten im Geltungsbereich der Stadt Herzogenrath nur mit einem am bzw. im Fahrzeug angebrachten Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme (Handysystem u.a.) zur Bezahlung von Parkgebühren entrichtet werden.
- (3) Die Gebühren für die jeweiligen Parkräume, die durch Parkscheinautomaten bewirtschaftet werden, ergeben sich aus der nachfolgenden Beschreibung und gelten von montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr und samstags von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Ausgenommen sind Feiertage.
- (4) Alle Parkscheinautomaten verfügen über eine Brötchentaste. Hier sind Kurzparkzeiten bis 30 Minuten unentgeltlich.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Parkgebühr beträgt für alle öffentlichen Verkehrsflächen nach § 1

bis 30. Min.	= unentgeltlich (Brötchentaste)
ab Min. 31 bis 35.	= 0,60 €
ab Min. 36 bis 40.	= 0,70 €
ab Min. 41 bis 45.	= 0,80 €
ab Min. 46 bis 50.	= 0,90 €
ab Min. 51 bis 60.	= 1,00 €
ab Min. 61 bis 70.	= 1,10 €
ab Min. 71 bis 85.	= 1,20 €
ab Min. 86 bis 95.	= 1,30 €
ab Min. 96 bis 110.	= 1,40 €
ab Min. 111 bis 120.	= 1,50 €.

- (2) Die Höchstparkdauer beträgt 2 Stunden.

§ 3 Gebührenschuldner/in

Gebührensschuldner/in ist der/die verantwortliche/r Fahrer/in, welche/r das Fahrzeug im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum zum Zwecke des Parkens abstellt.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zwecke des Parkens im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum. Die Parkgebühren sind zu Beginn der Parkzeit fällig und am Parkscheinautomaten oder über weitere zugelassene Systeme (s. § 1 Abs. 2) entsprechend der gewählten Parkdauer im Voraus zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Herzogenrath vom 13.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Gebührenordnung mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 13.12.2022

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 55/2022

Entgeltordnung für die Nutzung der Minigolfanlage Kohlscheid

§ 1

Für die Benutzung der Minigolfanlage Kohlscheid werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 1,75 €
- b) Erwachsene 3,50 €
- c) Gruppentarif
ab 6 Personen: 10 % Ermäßigung auf die regulären Benutzungsgebühren
ab 12 Personen: 20 % Ermäßigung auf die regulären Benutzungsgebühren
ab 30 Personen: 50 % Ermäßigung auf die regulären Benutzungsgebühren

Mit diesen Gebühren sind die Kosten für die Inanspruchnahme der Minigolfanlage sowie die Entleihe eines Golfschlägers plus Golfball abgegolten.

§ 2

Die Benutzungsgebühr ist vor der Nutzung der Minigolfanlage an den Platzwart zu entrichten.

§ 3

Besucher*innen der Minigolfanlage Kohlscheid erhalten gegen Vorlage der Familienkarte der StädteRegion Aachen eine Ermäßigung in Höhe von 50 %.

§ 4

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 13.12.2022 tritt diese Entgeltordnung für die Minigolfanlage Kohlscheid am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung für die Nutzung der Minigolfanlage Kohlscheid vom 13.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Entgeltordnung mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 13.12.2022

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 56/2022**Gestaltungssatzung Innenstadt Herzogenrath**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S.490), in Kraft getreten am 26.04.2022 und § 89 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV.NRW 2018 S. 421 ff.), in Kraft getreten am 01.01.2019, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086), in Kraft getreten am 22.09.2021 hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

PRÄAMBEL

Die Innenstadt von Herzogenrath zeichnet sich überwiegend durch eine kleinteilige Struktur, besonders im Bereich der Kleikstraße, mit geschlossener Bauweise aus.

Burg Rode bildet das Wahrzeichen der Stadt. Sie ist als historischer Blickfang mit herausragender Fernwirkung aus der seit jeher als Hauptgeschäftsstraße genutzten Kleikstraße ein für die Stadt sehr bedeutsames und stadt-bildprägendes Element. Gemeinsam mit der in Teilbereichen erhaltenen Stadtmauer visualisiert Burg Rode den Beginn der Stadtbaugeschichte in Herzogenrath.

Aus Teilräumen der Innenstadt ist Burg Rode zusätzlich als Ensemble mit der in nord-östlicher Richtung liegenden im Barockstil errichteten Kirche „St. Mariä Himmelfahrt“ zu erfassen. Diese beiden Bauwerke prägen vor allem den Stadtbereich westlich der Bahnlinie und fungieren als Landmarken. Ein weiterer Sakralbau an der Schütz-von-Rode-Straße komplettiert die durch Bauwerke mit Fernwirkung. Die katholische Kirche „St. Gertrud“

(fertiggestellt 1914) imponiert vor allem durch ihren nachträglich (1959) errichteten gegenüberliegenden 37 Meter hohen Glockenturm, der neben der Burg Rode ein weiterer Orientierungsanker und optischer Anziehungspunkt der Stadt darstellt.

Als Zeugen der Baugeschichte in Herzogenrath vermitteln, neben den genannten Sakralbauten und dem Wohn- bzw. Wehrbau mittelalterlichen Ursprungs, einige weitere Bauwerke die historische Identität im Stadtbild, die durch eine Bandbreite verschiedener Gebäude aus differenzierten Epochen charakterisiert wird. Auch heute noch sind Bauwerke des Rokoko, Historismus und Jugendstil sowie Zwischenkriegsarchitektur im Stadtbild vorhanden. Ergänzt wird der Gebäudealtbestand durch die Bebauung nach 1945, die sich besonders im Wohnungsbau zwischen den 1950er – 1970er Jahren und ab den 1980er Jahren widerspiegelt. Als Solitär entfaltet das aus dieser Zeit stammende Bockreiter-Zentrum eine positive Wirkung im Stadtgefüge.

Diese historische Parzellenstruktur im Stadtkern und der durch differenzierte Baustile geformte Gebäudebestand bilden das heterogene und vielseitige Stadtbild in Herzogenrath. Die Vielfalt der unterschiedlichen Baustrukturen bildet die sog. „Herzogenrather Mischung“.

Ziel der Gestaltungssatzung ist es, dieses charakteristische Stadtbild zu erhalten. Die getroffenen Regelungen sollen dazu beitragen, dass sich Neu-, Um- und Anbauten harmonisch in das Innenstadtgefüge eingliedern, um somit „Einheit in der Vielfalt“ zu gewähren. Sie soll weiterhin auch die Verfälschung der Eigenart durch wesensfremde Bauformen und Baumaterialien abwehren.

§ 1 Räumlicher und Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für den Kernbereich der Innenstadt von Herzogenrath. Der Geltungsbereich ist in der als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.
- (2) Die Satzung ist anzuwenden bei
 - allen baulichen Anlagen, die gem. § 60 BauO NRW genehmigungsbedürftig oder nach § 62 BauO NRW genehmigungsfrei sind, sowie
 - allen Veränderungen und Erneuerungen der äußeren Gestalt vorhandener baulicher Anlagen (wie z.B. Anstrich, Verputz, Verfugung, Außenwandverkleidung, Verblendungen, Austausch von Fenstern und Türen, Austausch von Umwehrungen, Dacheindeckung usw.)
 - Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen
 - baulichen Neuanlagen, Sanierungen und Wiederaufbauten
 - der Errichtung und Änderung von ansonsten genehmigungsfreien Werbeanlagen, Warenautomaten, Antennen / Sat-Anlagen und Solar- bzw. Photovoltaikanlagen.
- (3) Planungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen und gestalterische Anforderungen aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NRW werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 2 Allgemeine Anforderungen an die bauliche Gestaltung

- (1) Gestaltungsgrundsatz: Bei allen Veränderungen der äußeren Gestaltung vorhandener Gebäude sowie bei Neubauten ist hinsichtlich des Maßstabes, der Dachformen, der Gliederung, der Werkstoffe und der Farben die jeweilige engere Umgebung zu berücksichtigen.

Gem. § 9 BauO NRW sind die Veränderungen und Neubauten auf Grundlage dieser Satzung mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten und deren beabsichtigte Gestaltung nicht stören.

Historische Gebäudestellungen sind zu beachten und, soweit möglich, wieder aufzunehmen. Auf Gebäude, Gebäudegruppen sowie sonstige bauliche Anlagen und Freiräume von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung ist besondere Rücksicht zu nehmen.

- (2) First- und Traufhöhen der Gebäude haben sich an die den jeweiligen Straßenzug prägenden Höhen anzupassen.
- (3) Bei Neubauten sind die Abmessungen der Baukörper bzw. die Gliederung der Fassade, entsprechend der durchschnittlichen Gebäudebreiten, im Stadtkern zu entwickeln. Zusammenhängende Baukörper sind so auszubilden, dass der Eindruck einer kleinteiligen Einzelbebauung durch deutlich vertikale Begrenzungen entsteht (z.B. in Form unterschiedlicher Materialien / Farben oder architektonischer Gestaltungselemente).

§ 3 Dächer und Dachaufbauten

Dacheindeckung:

- (1) Als Deckungsmaterial sind Ziegel im Farbspektrum von rot, rot-braun, braun, grau bzw. braun-grau oder eine Schieferendeckung im Gebäudealtbestand ortstypisch und daher zu verwenden. Grellfarbige, glasierte oder engobierte Materialien sind aufgrund ihrer dominanten Außenwirkung nicht zulässig.

Dachaufbauten und Einschnitte:

- (2) Dachaufbauten haben einen Bezug zur Fassadengliederung aufzunehmen, d. h. ihre Lage ist auf die Fassade, deren Öffnungen oder charakteristischen Fassadenelemente abzustimmen.
- (3) Alle Dachaufbauten eines Gebäudes sind auf eine gemeinsame untere und obere horizontale Linie auszurichten. Sie müssen sich grundsätzlich dem Hauptdach unterordnen (vgl. Abbildung 1; C).
- (4) Die Summe der Gaubenbreiten darf 1/2 der Trauflänge nicht überschreiten (vgl. Abbildung 1; D < 1/2 Trauflänge).
- (5) Der Abstand zu den Ortgängen muss mindestens 1,25 m betragen (vgl. Abbildung 1; A).
- (6) Der Abstand der Dachaufbauten zum First wird auf mind. 1,50 m beschränkt (vgl. Abbildung 1; B).
- (7) Der Abstand einzelner Gauben untereinander darf die Breite der Gaube nicht unterschreiten. Ein geringerer Abstand der Gauben kann zulässig sein, wenn die achsiale Anordnung der Gauben durch die Fensteröffnungen der Fassade vorgegeben ist.
- (8) Dacheinschnitte sind nur zulässig, sofern sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht einsehbar sind.

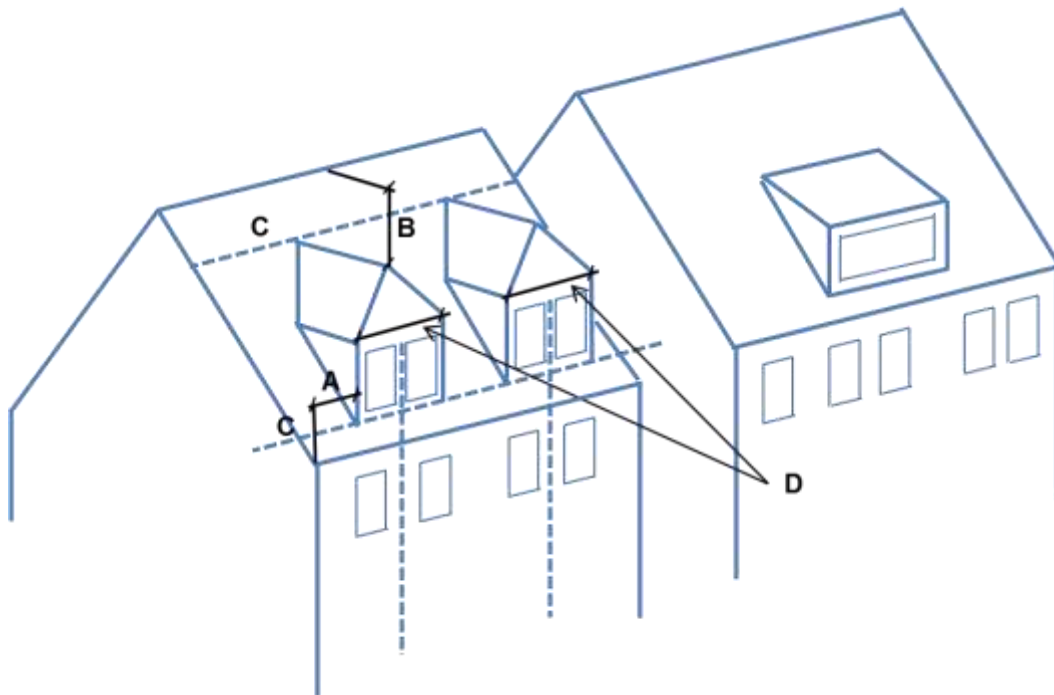


Abbildung 1: Anordnung der Dachaufbauten

§ 4 Fassaden und Fassadengliederung

Fassadengliederung:

- (1) Die vertikale Gliederung in der Fassade ist zu betonen. Dies ergibt sich aus einer in der Regel stehenden Fassadenproportion (d.h. das Maß der Gebäudebreite sollte kleiner als das der Gebäudehöhe).

he sein), die in der Gliederung der Fassade aufgegriffen werden soll und zugleich die gewünschte Kleinteiligkeit unterstützt.

- (2) Jedes Geschoss muss durch Wandöffnungen mit erkennbaren, sichtbaren vertikalen Achsen gegliedert sein.
- (3) Eine untergeordnete, proportionale und dem Charakter des Gebäudes entsprechende Verwendung von Wandvorsprüngen (max. die Hälfte der Gebäudebreite) ist zulässig.
- (4) Fassaden ohne Fensteröffnungen, die zum öffentlichen Straßenraum hin orientiert sind, sind nicht zulässig.
- (5) Bei Umbau- und Erneuerungsmaßnahmen müssen die charakteristischen Fassadenelemente wie Erker, Sockelzonen oder Gesimse sowie Schmuckelemente wie Umrahmungen erhalten bleiben oder bei Entfernung durch gleichwertige Gestaltungselemente ersetzt werden.

Erdgeschosszone/ Schaufenster:

- (6) Die Erdgeschosszone - Schaufensterfront - muss aus der Fassade des einzelnen Gebäudes entwickelt werden und Bezug auf die darüber liegenden Fensterachsen nehmen. Sie muss sich hinsichtlich Maßstab, Gliederung, Material und Farbigkeit in die Gesamtfassade einordnen.
- (7) Die Fassadengliederung der Schaufensterebene muss in den Hauptteilungen die Fassadengliederung der Obergeschosse fortsetzen.
- (8) Jedes Schaufenster muss seitlich durch mindestens 0,24 m breite Mauerpfeiler eingefasst werden.

§ 5 Fensteröffnungen

- (1) Fensteröffnungen sind in einem ausgewogenen Verhältnis zur Größe und Gestalt des Gebäudes anzuordnen. Sie sind an die jeweilige Fassadengliederung anzupassen, d.h. sie sind auf vertikalen Achsen übereinander anzuordnen oder auf solche Achsen zu beziehen.
- (2) In den Obergeschossen hat der Anteil der Wandfläche gegenüber dem Fensteranteil zu überwiegen.
- (3) Fenster in den Obergeschossen – soweit sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus einsehbar sind - sind im Hoch-Rechteckformat auszuführen, wobei die Öffnungshöhe die Breite um mindestens 20 % übersteigen muss. Andere Formate können im Einzelfall zugelassen werden, wenn sich die Fensterformate nach dem Bautypus und der Entstehungszeit des Gebäudes richten.

§ 6 Materialien und Farbgestaltung

- (1) Material- und Farbwahl der Fassade von Erdgeschoss und Obergeschossen sind aufeinander abgestimmt auszuführen.
- (2) Es sind gedeckte Farben einschließlich gedeckter Weißtöne zu verwenden, eine grelle Farbgebung und glänzende Oberflächen sind ausgeschlossen.

§ 7 Fassadenbeleuchtung

- (1) Der Einsatz farbigen Lichts zur Fassadenbeleuchtung ist nicht zulässig.

§ 8 Techn. Einrichtungen / Satellitenanlagen

- (1) Satellitenanlagen und sonstige Empfangsantennen sind so anzubringen, dass sie von öffentlichen Verkehrsflächen nicht eingesehen werden können. Anlagen auf dem Dach sind ausnahmsweise nur zulässig, wenn andere technische Lösungen nicht möglich sind oder wenn der gestalterische Gesamteindruck nicht gestört wird. Die Installationselemente sind dem Farbton des Daches bzw. der Fassade anzupassen.

- (2) Es ist maximal eine Anlage je Gebäude an dem vom öffentlichen Verkehrsraum her nicht einsehba-
ren Gebäudeteil (Dach oder Fassade) zulässig.

§ 9 Solaranlagen (Solarthermie- und Photovoltaikanlagen)

- (1) Auf **geneigten Dachflächen** von Haupt- und Nebengebäuden sind Solaranlagen nur zulässig, wenn nachfolgende Regelungen eingehalten werden:
- Solaranlagen müssen einen Abstand von mindestens 0,3 m zu den Dachrändern (Ortgang, First, unterer Dachabschluss) einhalten. Ebenso sind 0,3 m Abstand zu Dachaufbauten, Dachflächenfenstern und Dachflächen anderer Dachneigung einzuhalten (vgl. Abbildung 2, A). Die gem. § 32 BauO NRW notwendigen Abstände bleiben hiervon unberührt.

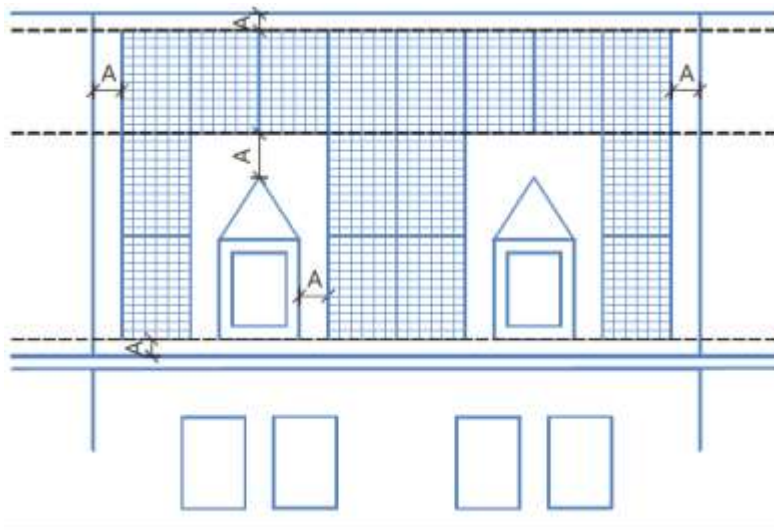


Abbildung 2: Einzuhaltender Abstand der Solaranlage zu Dachelementen

- Die Solaranlagenelemente sind auf der Dachfläche in gleicher Flucht anzuordnen ohne Versprünge mit gleichmäßigem Abstand zueinander. Die Anordnung hat parallel zur Traufe zu erfolgen. Ein Halbversatz der Elemente ist zulässig z. B. zwischen Dachaufbauten, Einbauten etc. . Versprünge und Abtreppungen an den Außenkanten sind jedoch nicht zulässig (vgl. Abbildung 3).

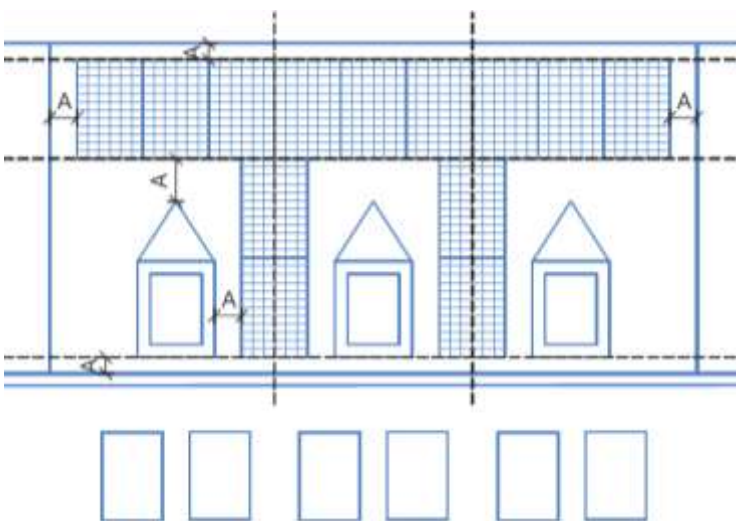


Abbildung 3: Halbversatz bei Dachaufbauten

- Versprünge und Abtreppungen der Solaranlagenelemente sind darüber hinaus nur zulässig bei abgeschrägten Dachformen (Walm- und Spitz-/Zeltdach), vgl. Abbildung 4 und 5.

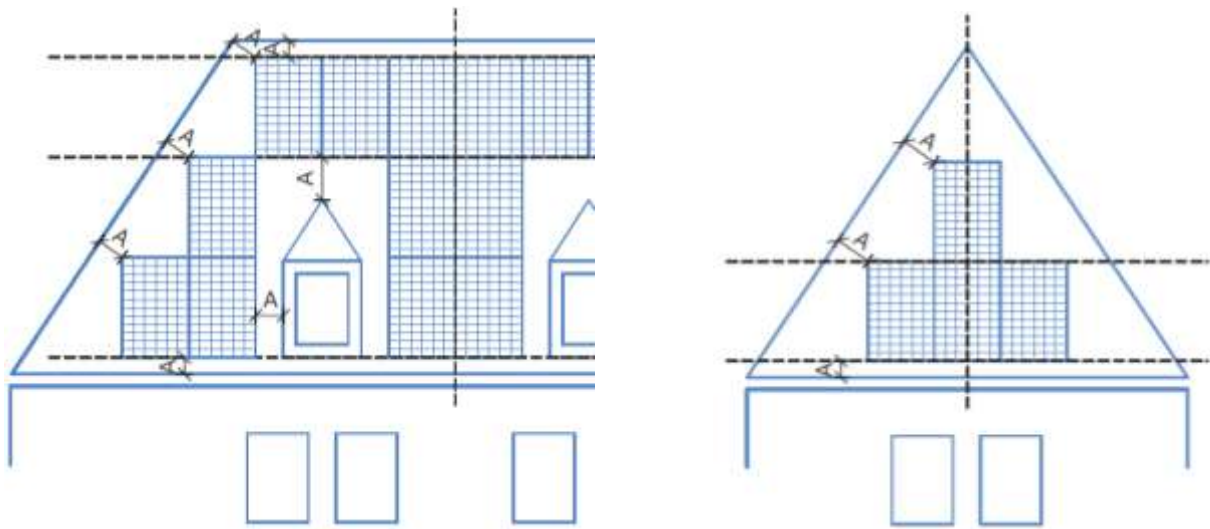


Abbildung 4 und 5 : Abtreppungen nur zulässig bei abgeschrägten Dachformen

- Die Solaranlagen sind in gleicher Dachneigung wie das darunterliegende Dach zu errichten.
 - Sofern keine technischen Gründen entgegenstehen, ist eine symmetrische, kompakte Anordnung auf der Dachfläche einzuhalten.
 - Die Anschlussleitungen der Solaranlagen sind verdeckt zu führen.
- (2) Auf den **Flachdächern** von Haupt- und Nebengebäuden sind Solaranlagen nur zulässig, wenn nachfolgende Regelungen eingehalten werden:
- Die (aufgeständerten) Solaranlagen dürfen die vorhandene OK Attika / OK Traufe um max. 1,50 m überschreiten. Hiervon ausgenommen sind Solaranlagen über Stellplatzanlagen.
 - Bei Flachdachgebäuden ohne Attika ist ein Abstand von mind. 1,50 m zwischen vorderer straßenseitiger Gebäudekante und Solaranlage einzuhalten.

§ 10 Garagen und Nebengebäude

- (1) Die Gestaltung von Einzelgaragen, angebauten Garagen, Nebengebäuden und Anbauten muss sich, soweit sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind, in ihrer Farb- und Materialwahl an der Gestaltung des Hauptgebäudes orientieren.
- (2) Geschlossene Garagengruppen sind in Gestaltung, Material und Farbe einheitlich auszubilden.

§ 11 Vordächer, Markisen und Verdunklungsanlagen

- (1) Vordächer, Markisen und Verdunklungsanlagen sind architektonisch in die Fassade einzugliedern.
- (2) Vordächer, Markisen und Verdunklungsanlagen sind in ihrer Breite der Schaufenstergliederung anzupassen und farblich auf die Fassade abzustimmen.
- (3) Nicht erlaubt sind Vordächer, Markisen und Verdunklungsanlagen, die über die gesamte Fassadenlänge reichen und dadurch als Trennwirkung zwischen dem Erdgeschoss und den Obergeschossen fungieren. Ein Abstand zu den seitlich angrenzenden Gebäuden muss eingehalten werden.
- (4) Eine grelle Farbgebung und glänzende Oberflächen sind nicht zulässig.
- (5) Vordächer und Markisen dürfen max. 1,50 m auskragen. Ihre Ansichtsfläche darf maximal 0,15 m betragen, (vgl. Abbildung 6).

- (6) Vordächer und Markisen dürfen die Verkehrssicherheit nicht gefährden. Insbesondere müssen ausreichend breite Fahrgassen für Feuerwehr, Rettungsfahrzeuge und Andienungsfahrzeuge gewährleistet sein.
- (7) Rollladenkästen dürfen in der Fassade nicht sichtbar sein.

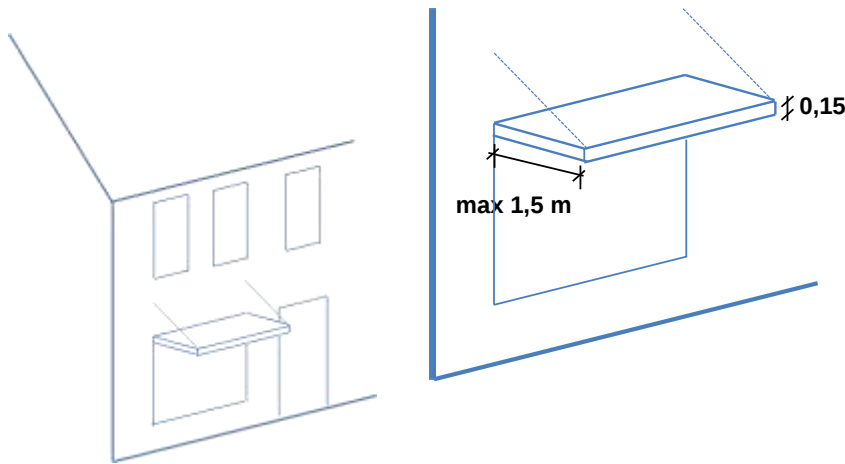


Abbildung 6: Anordnung Vordächer und Markisen

§ 12 WERBUNG UND WERBEANLAGEN

- (1) Werbeanlagen müssen in Anordnung, Größe, Werkstoff, Farbe und Form dem baulichen Charakter und dem Maßstab des jeweiligen Straßen- und Platzraumes sowie des Einzelgebäudes entsprechen, an dem sie angebracht sind. Sie dürfen Bau- und wichtige Architekturgliederungen nicht verdecken oder überschneiden.
- (2) Die Kombination aus einem Schriftzug und einem Firmen- oder Markenlogo gilt als eine Werbeanlage, sofern diese eine gestalterische Einheit darstellt und ein inhaltlicher Zusammenhang abgeleitet werden kann.
- (3) Werbeanlagen dürfen nicht von einer Gebäudefassade auf die Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen, selbst dann nicht, wenn bei nebeneinander liegenden Gebäuden eine gemeinsame gewerbliche Nutzung im Erdgeschoss besteht.
- (4) Für jedes ausgeübte Gewerbe bzw. für jeden Dienstleistungsanbieter innerhalb eines Gebäudes sind höchstens zwei Werbeanlagen auf der Fassadenseite (Schaufensterseite) anzubringen.
- (5) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind hinsichtlich Form, Gestaltung, Material und Beleuchtungsart aufeinander abzustimmen.
- (6) Werbeanlagen dürfen mit ihrer Oberkante nur bis 0,20 m unter der Unterkante der Fenstereinfassung oder Fenstersohlbank des 1. Obergeschosses (Brüstungsoberkante) reichen.
- (7) Die Verwendung von Werbebannern und Werbefahnen ist nicht zulässig, ebenso sind auf dem Boden stehende Werbetafeln, Werbeständer und Werbefahnen (auch beachflags genannt) ausgeschlossen.
- (8) Zettel- und Bogenanschläge außerhalb der hierfür bestimmten Werbeträger sind nicht zulässig.
- (9) Selbstleuchtende Werbeanlagen, Werbeanlagen mit Lauf-, Wechsel und Blinklicht und Leuchtkästen sind unzulässig (ausgenommen Schriftzüge aus Einzelbuchstaben, siehe Absatz 16).

Schriftzüge (Flachwerbeanlagen)

- (10) Schriftzüge sind zurückhaltend zu gestalten.

- (11) Die Farbgestaltung der Werbeanlagen hat mit der Farbe der Fassade zu harmonisieren.
- (12) Hochglänzende oder spiegelnde Oberflächen z.B. aus Chrom oder Edelstahl sind insbesondere bei Altbauten (Baujahr vor 1945) nicht gestattet.
- (13) Pro Laden-/ Gewerbeeinheit ist nur ein Schriftzug zulässig.
- (14) Der Schriftzug ist unter der Unterkante der Fenstereinfassung oder Fenstersohlbank des 1. Obergeschosses (Brüstungsoberkante) anzubringen.
- (15) Die angebrachten Schriftzüge dürfen nicht mehr als die Hälfte der Fassadenlänge einnehmen und haben auf gliedernde Fassadenelemente Rücksicht zu nehmen.
- (16) Schriftzüge aus Einzelbuchstaben sind mit einer Gesamthöhe bis max. 40 cm zulässig. Die Tiefe der Einzelbuchstaben darf max. 110 mm betragen. In die Einzelbuchstaben kann eine indirekte LED-Beleuchtung integriert werden. Die Einzelbuchstaben können auf Grundplatten oder flachen Konstruktionen angebracht werden. Die Grundplatten sind in transparenter bzw. satinierter Optik oder in Anstrich mit gedeckten Pastellfarbtönen zulässig. Schriftzüge aus Einzelbuchstaben sind ebenfalls als Wandmalerei gestattet. Die Ansichtsfläche flächiger Werbeanlagen darf 1,5 m² nicht überschreiten.

Ausleger (Werbeanlagen senkrecht zur Fassade)

- (17) Ausleger haben sich in die Fassadengestaltung zu integrieren und mit eventuell vorhandenen Schriftzügen eine Einheit zu bilden.
- (18) Auslegerwerbung kann aus verschiedenen Teilen bestehen, wenn diese einheitlich gestaltet ist.
- (19) Das Anbringen dreidimensionaler Körper, wie beispielsweise Würfel, Pyramiden bzw. Leuchtkästen ist nicht gestattet.
- (20) Die Ansichtsfläche von Auslegern ist auf 0,65 m² (je Seite) zu beschränken. Der Abstand zwischen Fassade und Ausleger darf 0,25 m nicht überschreiten (vgl. Abb. 3).
- (21) Die Gesamtausladung eines Auslegers darf 1,00 m nicht überschreiten. Unter den Auslegern ist eine lichte Durchgangshöhe von min. 2,50 m freizuhalten. Die Oberkante der Ausleger darf eine Höhe von 4,00 m über der Verkehrsfläche nicht überschreiten (vgl. Abbildung 7).

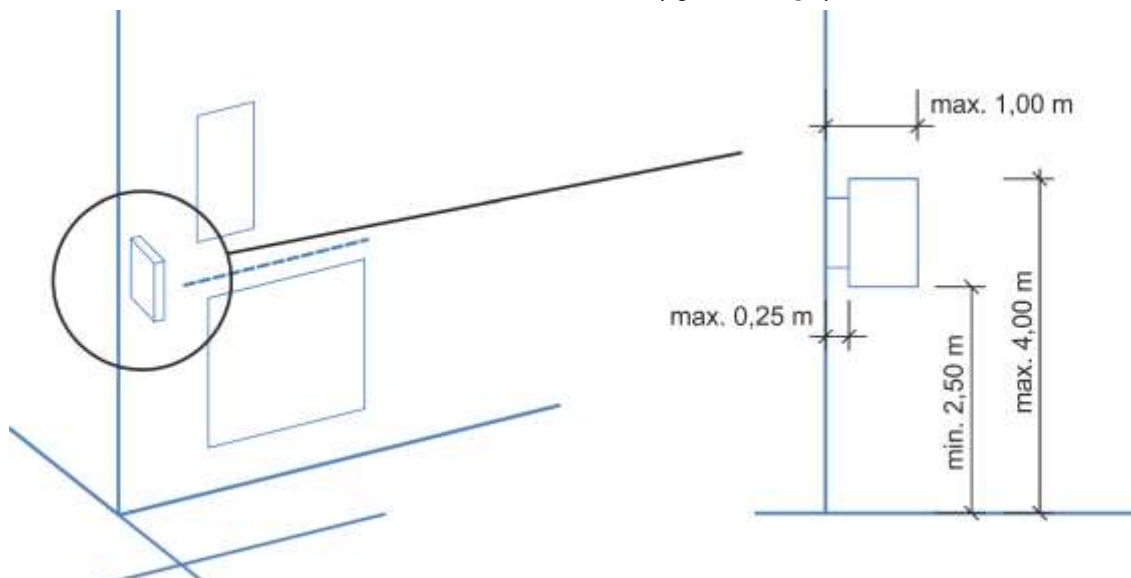


Abbildung 7: Regelung zur Anbringung von Werbeanlage

Schaufenstergestaltung, -beleuchtung und -beklebung

- (22) Auf Schaufenster oder auf Glasscheiben von Geschäftseingängen ist eine zurückhaltende Werbebeschriftung aus satinierten oder weiß- bzw. graufarbenen Einzelbuchstaben bis maximal 15 % der Fensterfläche zulässig.
- (23) Ein Bekleben auch mit flächiger Werbung auf einer Fensterfläche über 15 % ist aus Anlass einer zeitlich auf vier Wochen begrenzten Sonderaktion (Sonderverkauf, Räumungsaktion, Jubiläum o.ä.) erlaubt. Zwischen zwei Sonderaktionen ist ein Abstand von mindestens 2 Monaten einzuhalten.
- (24) Das Anbringen von Werbung in den Fenstern der Obergeschosse ist nicht zulässig.

§ 13 Abweichungen

- (1) Abweichungen von dieser Satzung regeln sich nach § 89 BauO NRW in Verbindung mit § 69 BauO NRW. Über Abweichungen von der Gestaltungssatzung entscheidet die Stadt Herzogenrath als Bauaufsichtsbehörde. Eine Abweichung kann erteilt werden, wenn sie den Gestaltungsgrundsätzen nicht entgegensteht und unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Absatz 1 und 3 BauO NRW vereinbar ist.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 86 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Übersicht räumlicher Geltungsbereich gem. § 1 Abs. 1 als Bestandteil dieser Satzung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gestaltungssatzung Innenstadt Herzogenrath vom 13.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

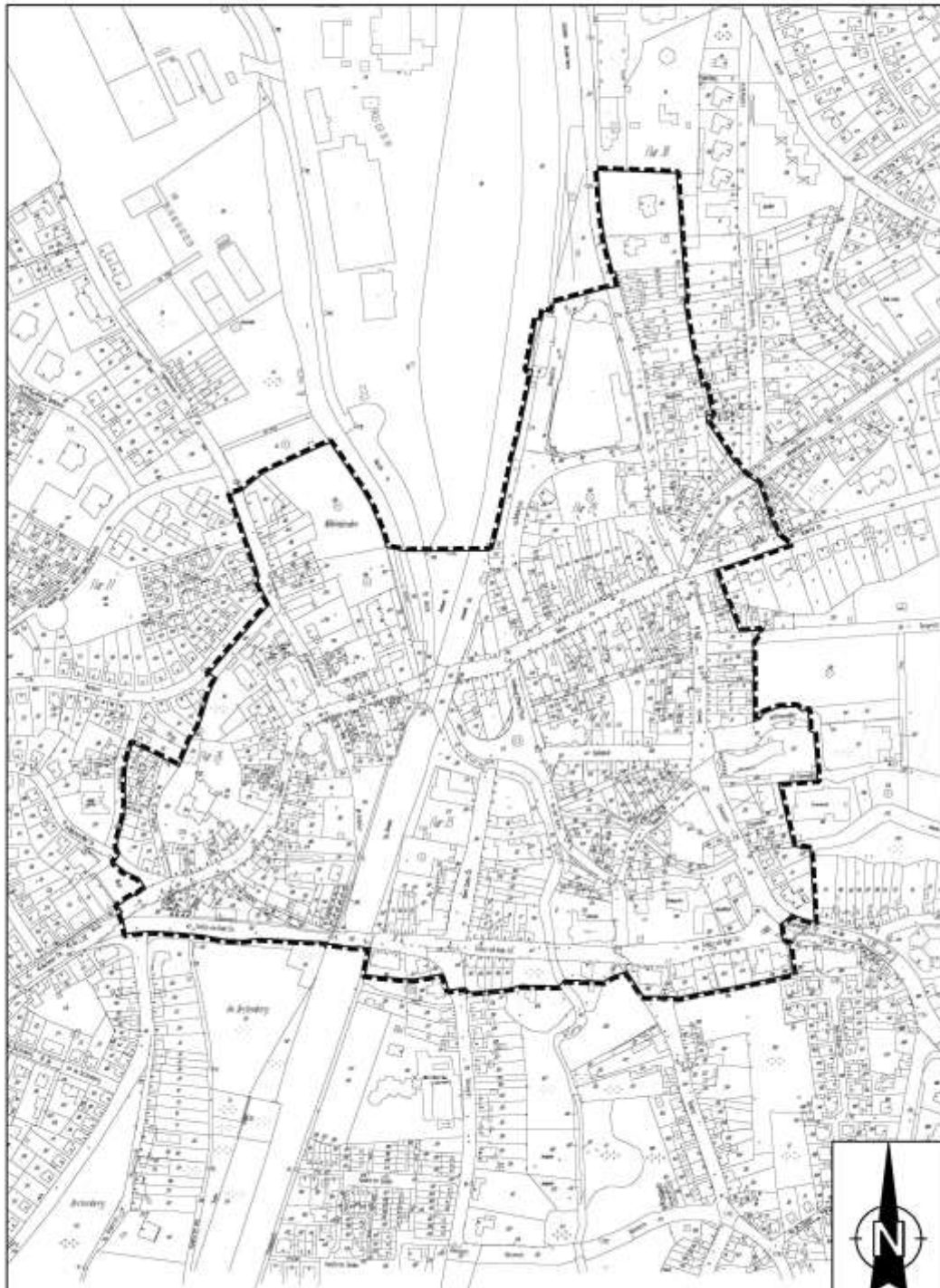
Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Gestaltungssatzung Innenstadt Herzogenrath mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 13.12.2022

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Stadt Herzogenrath
Gestaltungssatzung Innenstadt Herzogenrath
ohne Maßstab

Anlage 1
Geltungsbereich



Amtliche Bekanntmachung Nr. 57/2022**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes Nordkreis Aachen**

Aufgrund der § 8 und § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der gültigen Fassung vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) und der § 8 f der Zweckverbandsatzung i.d.F. vom 13.6.2007 (Amtliche Mitteilungen Kreis Aachen Nr. 13 vom 31.7.2007, S. 20) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen am **08.06.2022** folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss ist mit einer Bilanzsumme von 1.855.992,05 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 155.874,61 € und in der Finanzrechnung mit liquiden Mitteln in Höhe von 1.825.434,57 € festgesetzt. **Schlussbilanz zum 31.12.2020**

Aktiva			€	Passiva		€
1.	Anlagevermögen			1.	Eigenkapital	
	1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	27,00		1.1 Allgemeine Rücklage	801.950,17
					1.3 Ausgleichsrücklage	723.826,66
	1.2	Sachanlagen	8.166,32		1.4 Jahresüberschuss	155.874,61
2.	Umlaufvermögen			2.	Rückstellungen	30.474,50
	2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	21.697,73	4.	Verbindlichkeiten	141.683,19
				5.	Passive Rechnungsabgrenzung	2.182,92
	2.4	Liquide Mittel	1.825.434,57			
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung		666,43			
Bilanzsumme			1.855.992,05	Bilanzsumme		1.855.992,05

1. Ergebnisrechnung 2020

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2020 in €
+	Ordentliche Erträge	1.734.779,29
-	Ordentliche Aufwendungen	-1.578.907,90
=	Ordentliches Ergebnis	155.871,39
+	Finanzergebnis	3,22
=	Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	155.874,61
+	Außerordentliches Ergebnis	0,00
=	Jahresergebnis	155.874,61

2. Finanzrechnung 2020

Ein- und Auszahlungen		Ergebnis 2020 in €
+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.800.611,47
-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.662.461,00
=	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	138.150,47

+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-696,00
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	-696,00

=	Finanzmittelüberschuss (Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit)	137.454,47
+	Saldo aus Finanzstätigkeit	0,00
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	137.454,47
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.687.980,10
+	Änderung Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00
=	Liquide Mittel	1.825.434,57

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Darstellung von der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage.

Die Verbandsversammlung hat am 08.06.2022 den Jahresabschluss 2020 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 155.874,61 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Dem Vorstandsvorsteher wurde gem. § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2020 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes Nordkreis Aachen wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Alsdorf, den 30.11.2022

gez. Hubert Philippengracht
Verbandsvorsteher

Amtliche Bekanntmachung Nr. 58/2022

Bekanntmachungsanordnung

1. Änderung des Bebauungsplanes III/39 „Gewerbegebiet Merkstein-Süd“ Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB /

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit (SWZ) der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 25.08.2022 die öffentliche Auslegung des oben genannten Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Gleichzeitig wurde in dieser Sitzung die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beschlossen.

Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet befindet sich im Stadtteil Herzogenrath-Merkstein angrenzend an die Geilenkirchener Straße, innerhalb des Gewerbegebietes „Nordstern-Park“, im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes III/ 39 „Gewerbegebiet Merkstein-Süd“. Die räumliche Abgrenzung des Bebauungsplanes III/ 39 - 1. Änd. „Gewerbegebiet Merkstein-Süd“ beschränkt sich auf die Fläche des im zeichnerischen Teil dargestellten „SO 3“ des rechtskräftigen Bebauungsplanes, der seit dem 30.04.2009 durch Bekanntmachung der Rechtskraft zugeführt wurde. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches, dargestellt durch die gestrichelte Linie, ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes III/39 „Gewerbegebiet Merkstein-Süd“ mit der Begründung dem Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, in der Zeit **vom 09.01.2023 bis 10.02.2023** zur Einsicht offen.

Aufgrund der Kontaktbeschränkungen während der Coronapandemie werden der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung verschiedene Möglichkeiten zur Einsichtnahme der Planung angeboten:

- **Aushang der Planunterlagen** im Foyer des Rathauses der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1
Die Einsichtnahme in die Planunterlagen kann während der untenstehenden Dienststunden in der Zeit **vom 09.01.2023 bis 10.02.2023** erfolgen. Auf Wunsch werden nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 02406 83-354 oder -349) Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.
- Die Planunterlagen sind in der Zeit **vom 09.01.2023 bis 10.02.2023** auf der Homepage der Stadt Herzogenrath (www.herzogenrath.de) unter „Planen, Bauen, Wohnen“ – „Stadtplanung und Bürgerbeteiligung“ eingestellt bzw. mit folgendem QR-Code abrufbar:



(<https://www.herzogenrath.de/bauen-planen/planen-bauen-wohnen/stadtplanung-und-buergerbeteiligung/>)

- **Bitte beachten:**
Beim Betreten und Verlassen des Gebäudes wird auf die z. Zt. gültige Fassung der Coronaschutzverordnung NRW verwiesen.

Während der o.g. Frist können Stellungnahmen oder Anregungen zur Planung insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Mail unter **bauleitplanung@herzogenrath.de** abgegeben werden.

<u>Dienststunden sind:</u>	montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
	mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
	donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
	freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Folgende Unterlagen und umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus:

Art der vorhandenen Information	Verfasser	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden u. sonstigen Trägern öffentlicher Belange	<u>Behörde / Träger öffentlicher Belang:</u> Straßen.NRW EBV Bergschädenabteilung BUND-Landesverband NRW StädteRegion Aachen	<u>Informationen zu:</u> • Verkehr • Bodendenkmäler • Photovoltaik-Anlagen auf Dächern • Dachbegrünung • Bepflanzung nicht bebauter Flächen • Energiekonzept • Klimarelevante Maßnahmen • Entwässerung • Mobilitätskonzept • Radverkehr • Straßenbegleitgrün

Erklärung gem. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht:

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB wurden durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 25.08.2022 gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, dass der Wortlaut des Auslegungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Stadt Herzogenrath vom 05.05.2022 übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 3 (2) der BekanntmVO beachtet worden sind.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften** der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Auslegungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

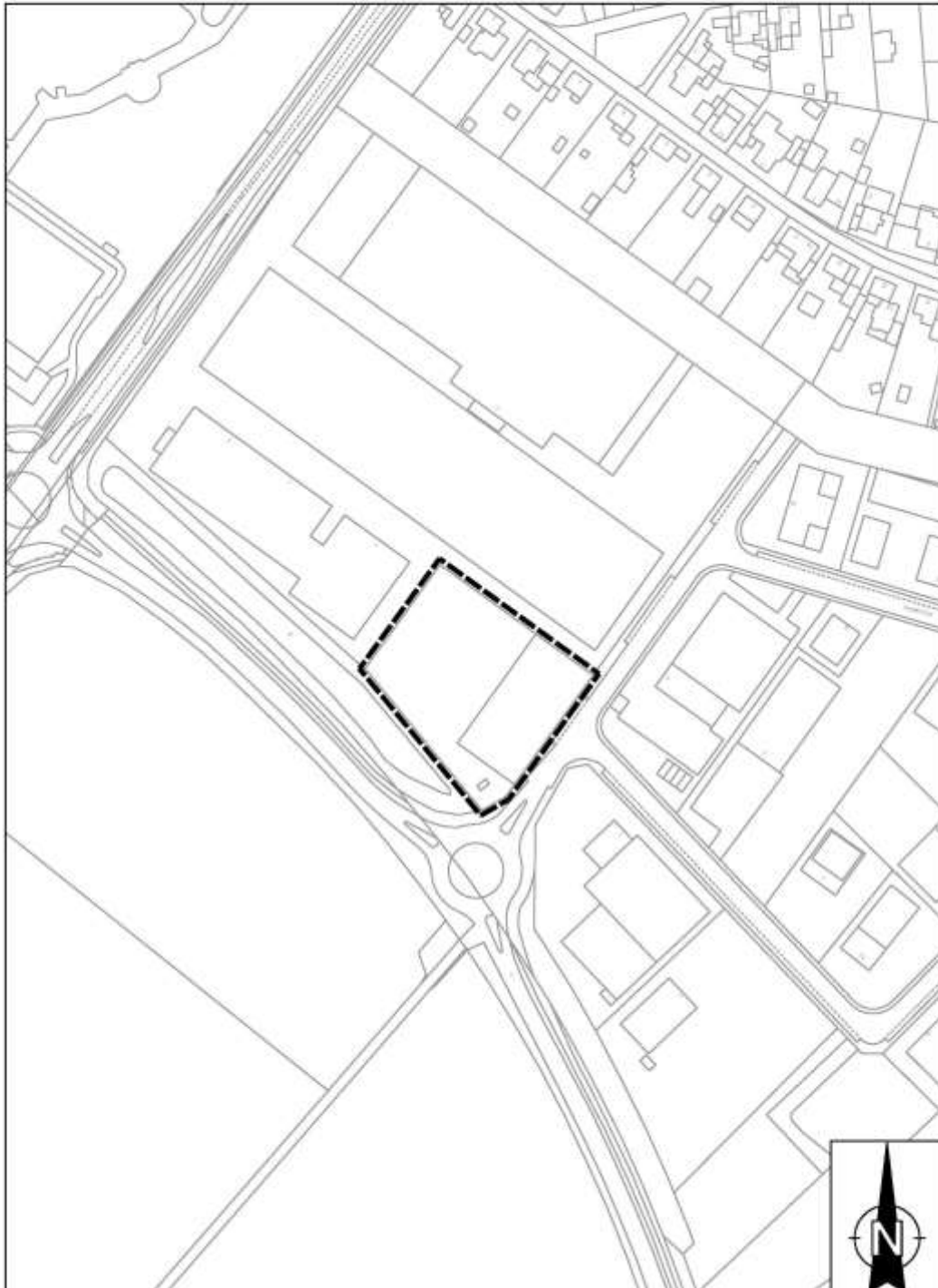
Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Herzogenrath, den 13.12.2022

gez. Dr. Benjamin Fadavian)
Bürgermeister

Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan III/39 1.Änderung "Gewerbegebiet Merkstein-Süd"
Geltungsbereich Stand: 12/2022



Amtliche Bekanntmachung Nr. 59/2022**Bekanntmachungsanordnung****45. Änderung des Flächennutzungsplanes „SO Nordstern-Park“****Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB /****Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit (SWZ) der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 25.08.2022 die öffentliche Auslegung des oben genannten Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Gleichzeitig wurde in dieser Sitzung die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beschlossen.

Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet befindet sich im Stadtteil Herzogenrath-Merkstein angrenzend an die Geilenkirchener Straße, innerhalb des Gewerbegebietes „Nordstern-Park“, im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes III/ 39 „Gewerbegebiet Merkstein-Süd“. Die räumliche Abgrenzung des Bebauungsplanes III/ 39 - 1. Änd. „Gewerbegebiet Merkstein-Süd“ beschränkt sich auf die Fläche des im zeichnerischen Teil dargestellten „SO 3“ des rechtskräftigen Bebauungsplanes, der seit dem 30.04.2009 durch Bekanntmachung der Rechtskraft zugeführt wurde. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches, dargestellt durch die gestrichelte Linie, ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes „SO Nordstern-Park“ mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, in der Zeit **vom 09.01.2023 bis 10.02.2023** zur Einsicht offen.

Aufgrund der Kontaktbeschränkungen während der Coronapandemie werden der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung verschiedene Möglichkeiten zur Einsichtnahme der Planung angeboten:

- **Aushang der Planunterlagen** im Foyer des Rathauses der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1
Die Einsichtnahme in die Planunterlagen kann während der untenstehenden Dienststunden in der Zeit **vom 09.01.2023 bis 10.02.2023** erfolgen. Auf Wunsch werden nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 02406 83-354 oder -349) Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.
- Die Planunterlagen sind in der Zeit **vom 09.01.2023 bis 10.02.2023** auf der Homepage der Stadt Herzogenrath (www.herzogenrath.de) unter „Planen, Bauen, Wohnen“ – „Stadtplanung und Bürgerbeteiligung“ eingestellt bzw. mit folgendem QR-Code abrufbar:



(<https://www.herzogenrath.de/bauen-planen/planen-bauen-wohnen/stadtplanung-und-buergerbeteiligung/>)

- **Bitte beachten:**
Beim Betreten und Verlassen des Gebäudes wird auf die z. Zt. gültige Fassung der Coronaschutzverordnung NRW verwiesen.

Während der o.g. Frist können Stellungnahmen oder Anregungen zur Planung insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Mail unter **bauleitplanung@herzogenrath.de** abgegeben werden.

<u>Dienststunden sind:</u>	montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
	mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
	donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
	freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Folgende Unterlagen und umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus:

Art der vorhandenen Information	Verfasser	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden u. sonstigen Trägern öffentlicher Belange	<u>Behörde / Träger öffentlicher Belang:</u> Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6. Bergbau und Energie in NRW StädteRegion Aachen	<u>Informationen zu:</u> • Bergbauschäden • Straßenbau • Radverkehr

Erklärung gem. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht:

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB wurden durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 25.08.2022 gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 2023), in der zurzeit gelten- den Fassung, dass der Wortlaut des Auslegungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtent- wicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Stadt Herzogenrath vom 05.05.2022 über- einstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestim- mungen des § 3 (2) der BekanntmVO beachtet worden sind.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften** der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächen- nutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

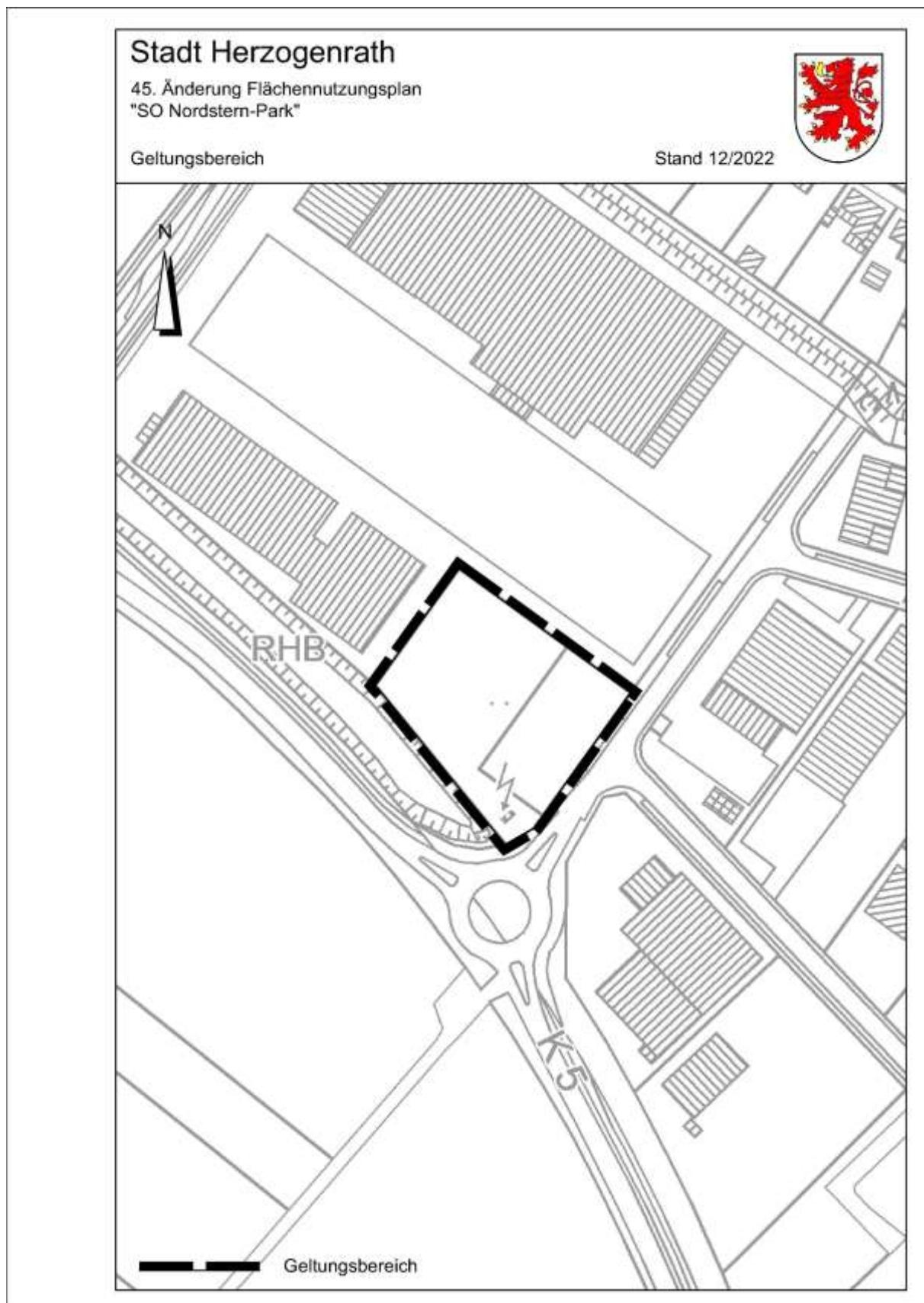
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchge- führt,
- b) der Auslegungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts- vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Herzogenrath, den 13.12.2022

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister



Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. Verantwortlich: für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern. Bezugsmöglichkeiten: Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (<https://www.herzogenrath.de/rathaus-service/aktuelles/newsletter-amtliche-bekanntmachungen>). Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. Druck: Stadt Herzogenrath